Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 659
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2021)

zum Thema:

Das Schulgesetz als Mängelexemplar

und **Antwort** vom 21. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28659
vom 5. Oktober 2021
über Das Schulgesetz als Mängelexemplar

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Probleme im Berliner Bildungssystem sind derart überraschend aufgetreten, dass eine Änderung des Schulgesetzes erst zum Ende der Legislaturperiode vorgelegt werden konnte und ohne geordneten parlamentarischen Prozess – Anhörung und Auswertung derselben und Diskussion – beschlossen werden musste?

2. Welche Probleme im Berliner Bildungssystem sind derart dringend gewesen, dass eine Änderung des Schulgesetzes noch zum Ende der Legislaturperiode vorgelegt werden und ohne geordneten parlamentarischen Prozess – Anhörung und Auswertung derselben und Diskussion – beschlossen werden musste?

Zu 1. und 2.:

Die Ausgestaltung des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses von Berlin. Im vorliegenden Fall ist das Abgeordnetenhaus vollumfänglich und ausschließlich für die Inhalte der Gesetzesänderung verantwortlich, da der vom Senat eingebrachte Gesetzentwurf durch das Abgeordnetenhaus vollständig ersetzt wurde.

3. Warum erfolgte bei der Änderung keine Beteiligung des Landesschulbeirat; obwohl dessen Zusammensetzung und Kompetenzen dadurch verändert werden?

4. Die Neuregelung des Schulgesetzes stand ursprünglich auf der Tagesordnung für den 08. September, wurde jedoch von der Senatsverwaltung im Vorfeld gestrichen. Warum erfolgte diese Streichung und weshalb erfolgte trotzdem eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus?

Zu 3. und 4.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat den Landesschulbeirat zum Referentenentwurf des Gesetzes am 17. März 2021 angehört.

Über die Tagesordnung des Landesschulbeirats entscheidet dieser generell, so auch am 8.September 2021, autonom.

5. Der Klassenrat soll künftig monatlich tagen. Welche Unterrichtseinheit soll dafür entfallen oder kommen diese Termine zum Ganztagsbetrieb noch dazu?

Zu 5.:

Den Klassen oder Jahrgangsstufen war bereits vor der Gesetzesänderung innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.

Zukünftig soll die Schulkonferenz beschließen können, dass der Klassenrat bis zu einmal wöchentlich stattfinden kann. Über die schulorganisatorische Einbettung des Klassenrates in den Stundenplan entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der klassenleitenden Lehrkraft.

6. Der Klassenrat soll das Recht haben, auch die Schulleitung einzubestellen. Wie soll dies an größeren Schulen oder OSZ mit über 100 Klassen neben den Regelaufgaben der Schulleitung logistisch möglich sein oder wird die Teilnahme der Schulleitung an den Terminen der Klassenräte zu deren zeitlich dominierender Aufgabe?

Zu 6.:

Die Vorschrift zur Teilnahme der Schulleitung ist als intendiertes Ermessen ausgestaltet. Es ist im Rahmen der Ermessensausübung zu gewährleisten, dass die Schulleitung ihrer Pflicht zur Erledigung ihrer weiteren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nachkommen kann.

7. Die Gremien sollen künftig eine verbindliche Geschäftsordnung bekommen, die als Muster durch die Senatsverwaltung vorgegeben wird. Eine Abweichung ist nur mit absoluter Mehrheit und nur für die jeweilige Legislatur möglich. Teilt der Senat die Einschätzung, dass dies unnötige Mehrarbeit zulasten inhaltlicher Fragen bedeutet?

8. Wenn nein, warum nicht?

9. Die Gremien von Schülerinnen und Schülern und der Eltern haben künftig die Möglichkeit online zu tagen. Die Sitzungen der Lehrerinnen und Lehrer müssen dagegen in Präsenz erfolgen. Was ist der Grund dieser Ungleichbehandlung?

10. Warum denkt der Senat, dass das pädagogische Personal technisch oder inhaltlich schlechter aufgestellt ist als die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern?

Zu 7., 8., 9. und 10.:

Es ist nicht Aufgabe des Senats, die Entscheidungen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zu bewerten.

Berlin, den 21. Oktober 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie